

1646 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. März 1977
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungs-
förderungsgesetz 1967 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll als Folge der gleichzeitig vorgesehenen Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 eine Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz von 40 Milliarden Schilling auf 60 Milliarden Schilling erfolgen. Weiters soll der Katalog der Währungen durch Erweiterung um folgende Währungen ergänzt werden: Australische Dollar, Bahrein-Dinar, Brunei-Dollar, Hongkong-Dollar, Katar-Riyal, Libysche Dinar, Malaysische Ringgit, Norwegische Kronen und Singapur-Dollar.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. I Z. 1 (Zuschüsse zu Beschaffungskosten für Kreditoperationen) sowie des Art. II soweit sie sich auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. März 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 03 29

S c h i c k e l g r u b e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann